

# Statuten

## I. Name und Sitz

---

- Artikel 1**
1. Unter dem Namen VDaZ (Verein Deutsch als Zweitsprache) Interkantonale (kurz: «Verein DaZ Interkantonale») besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
  2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
  3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin, bzw. des jeweiligen Präsidenten.
  4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Zweck

---

- Artikel 2**
- Unter dem Namen «Verein DaZ Interkantonale» besteht ein Verein zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) im Frühbereich und an der Volksschule in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz.

## III. Aufgaben

---

- Artikel 3**
- Förderung des Stellenwerts des «Deutschunterrichts als Zweitsprache» im schulischen Umfeld, in der Bildungs- und Schulpolitik und in der Gesellschaft, insbesondere durch
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Entwicklung und Umsetzung eines Tätigkeitsprogramms
  - Vorstösse bei bildungspolitischen Instanzen (EDK Regionalkonferenzen, Erziehungs- und Bildungsdepartemente, Bildungsräte, Bildungskommissionen, Kantonale Parlamente)
  - Förderung des Verständnisses und der Zusammenarbeit bei Schul- und Gemeindebehörden
  - Anregungen wissenschaftlicher Arbeiten und statistischer Erhebungen
  - Unterstützung bei der Bildung kantonaler oder regionaler Zusammenschlüsse

Unterstützung der DaZ-Lehrpersonen in ihrer Berufstätigkeit durch interkantonale Zusammenarbeit, insbesondere durch

- Informations- und Erfahrungsaustausch unter Lehr- und Fachpersonen
- Umfragen
- Anregungen zur Aus- und Weiterbildung
- Pädagogische, methodische, organisatorische und personalrechtliche Empfehlungen zum DaZ-Unterricht
- Mehrsprachigkeit und Transkulturalität
- Schaffung eines Berufsleitbildes

## IV. Mitgliedschaft

---

### Artikel 4 Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft in den Verein eingeladen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Bereich des Unterrichtes Deutsch als Zweitsprache tätig sind.

Im Besonderen sind genannt:

- DaZ-Lehrpersonen
- Schulleitende und Rektor/innen
- Kantonale DaZ-Verbände

Die Mitgliedschaft ist möglich als Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglied. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Die Beitrittserklärung zum Verein erfolgt schriftlich oder mittels elektronischen Anmeldeformulars. Die Mitgliedschaft ist vom Vorstand zu bestätigen.

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder und Kantonale Verbandsmitglieder.

### Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres / 31. Dezember) möglich. Die Kündigung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Rekurs an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## V. Organisation

---

Artikel 6 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
4. allfällige Arbeitsgruppen

## VI. Mitgliederversammlung

---

- Artikel 7**
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) statt.
  2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand angesetzt werden. Sie müssen auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
  3. ZMitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen in Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

## VII. Aufgaben der Mitgliederversammlung

---

- Artikel 8**
1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, bzw. des Präsidenten und der Revisionsstelle.
  2. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands.
  3. Genehmigung des Budgets.
  4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  5. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
  6. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  7. Beschlussfassung über Ausschlussrekurse.
  8. Beschlussfassung über einen allfälligen Beitritt zu anderen Organisationen.

**Artikel 9** Traktandierungsanträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen, um allfällige Anträge in die Traktandenliste aufnehmen zu können.

- Artikel 10**
1. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.  
Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
  2. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
  3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
  4. Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie / er bei Sachgeschäften den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

- Artikel 11**
1. Einladung für die Statutenänderung: Es bedarf mehrerer Einladungen, da eine 2/3-Anwesenheit der Mitglieder für eine rechtskräftige Änderung notwendig ist.
  2. Schriftliche Abstimmungen ausserhalb der Mitgliederversammlungen sind ungültig.
  3. Für den Beitritt zu und/oder den Austritt aus einem Verein oder Verband, der die Struktur und Handlungsfähigkeit des VDaZ Interkantonal wesentlich tangiert, braucht es an der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## VIII. Vorstand

---

- Artikel 12**
1. Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, mindestens jedoch aus drei.
  2. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
  3. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.
  4. Die Vorstandsmitglieder können Arbeitsgruppen einsetzen.
  5. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Spesen.
  6. Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeitsaufwand entschädigt werden, sofern dies das Vereinsvermögen erlaubt.

- Artikel 13**
- Dem Vorstand obliegen:
1. die Einberufung der Mitgliederversammlung
  2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Erstellen des Budgets
  5. die Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation bei Rücktritten während der Amtsdauer
  6. alle Aufgaben, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

- Artikel 14**
1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
  2. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Sitzungsleitende den Stichentscheid.
  4. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.
  5. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## IX. Revisionsstelle

---

- Artikel 15**
1. Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Revisionsstelle oder einer oder zwei Revisorinnen / einem oder zwei Revisoren und einer Ersatzrevisorin bzw. einem Ersatzrevisor, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Revisorinnen / Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
  2. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten dem Vorstand jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.

## X. Finanzielles

---

- Artikel 16**
1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge beträgt:
 

• Aktivmitglieder natürliche Personen	CHF	40.00
• Kantonale DaZ-Verbände		
ab 100 Mitglieder	CHF	200.00
ab 250 Mitglieder	CHF	500.00
• Passivmitglieder	CHF	20.00
• Gönner		freier Betrag

- Artikel 17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## XI. Auflösung des Vereins

---

- Artikel 18**
1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so hat der Vorstand das Recht innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher die Auflösung mit einem Mehr von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden kann.
  2. Ein allfälliges Vermögen wird einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

## XII. Schlussbestimmung

---

Diese Statuten wurden am 11. September 2024 an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die oder der Präsident/in

*V. Zuberi - S.A.*

Die oder der Aktuar/in

*M. Rischatsch*